



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Formalia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Febr.

V.

1647.
Febr.

Haben sie ihre in der Chur-Pfalz habende Wildbahne dahin extendiret, als ob man in Rheyn-Gräflicher Obrigkeit kein hoch Wildprät zu jagen Macht haben sollte, weil solch Wildprät in die Chur-Pfälzische Wildbahn gehörig und im Ausgehen ins Rheyn-Gräflische Gebiete wieder einen ungehinderten Paß zurück haben müste, inmassen aus solcher Ursachen die Rheyn-Gräflische Weydleute auf Rheyn-Gräfl. Obrigkeit fangen und hinweg führen lassen.

Wann dann auf den Fall erfolgender Restitution der Chur-Pfalz nachmahln wie zuvorn mit dergleichen Verfahren continuiret werden solte, die Herren Rheyn-Grafen anders nicht zu gewarten haben würden, als daß sie ihnen alle obspecificirte auch andere angehörige Flecken, Dörffer und Untertanen, inmassen zugleich mit ihnen alle hohe mittlere und niedere Obrigkeitliche Jura nach und nach mit mercklicher Schmäherung, derjenigen Onerum, so sie vermöge der Reichs-Matricul an Reichs- und Crantz-Anlangen, auch Cammer-Gerichts-Unterhaltung, zu tragen schuldig sind, nach Proportion solches Abganges entziehen lassen, sehen müssen; so wird die Kayserliche Majestät, in ser allergnädigster Kayser und Herr, in obgemeldten Nahmen allerunterthänigst gebethen, daß inmassen die Beruhigung des Reichs, unter andern auch an deme bewendet, daß alle dessen Glieder hoch und niedrig, samt und sonders bey ihren hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten geschüzet und gehandhabet, auch zumahl keiner quocunque pretextu sive per directum sive per indirectum darwider beschweret werde, also bey vorstehender in gegenwärtiger Friedens-Handlung begriffener Restitution der Chur-Pfalz und Renovation selbiger Privilegien sie dergestalt erläutert, damit sie, wie andern benachbahrten Ständen, unter welchen insonderheit Chur-Maynz die Grafschafft Falckenstein und Rheynischer Ritterschafft, allbereits gewierige Decreta von weyland jüngst-abgelebter Kayserlicher Majestät gloriwürdigsten Andenkens, derentwegen erhalten, also und ebenermassen auch in allerdinge gleicher Sache der Herren Rheyn-Grafen kündtlich hergebrachten Herrlich- und Gerechtigkeiten, in alle Wege aber und zuvorderst Kayserlicher Majestät selbst und des Heil. Römischen Reichs damit unterlauffenden Interesse nicht zuweit extendiret und mißbraucher, sondern sie mit und beneben andern Herren Wetterauischen Grafen bey Ihrem Gräflichen Stand und angehörigen Land und Leuten ruhig gelassen werden und bleiben mögen.

§. XI.

Anhaltische
Protestation
wegen der
Grafschafft
Ascanien.

Das Fürstliche Hauß Anhalt ließ N. I. bey dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, mit dem Verlangen, in zu Erhaltung seiner an die Grafschafft Ascanien gemachten Prætenzion, nachstehende Instrumento Pacis ausdrücklich Melde Protestation und Reservation sub d. 27. Febr. durch den Fürstlichen Abgesandten, Herrn Milagium, übergeben.

N. I.

Diät. d. 1. Mart.
Anno 1647.

Protestation d. 27. Febr. durch den Fürstlichen Anhaltischen Abgesandten, Herrn Milagium, übergeben.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnliche fürtreffliche, zu der allgemeinen Friedens-Handlung gevollmächtigte Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Gebohrene, hoch-Edle, Gestrenge, Gnädige, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Ew. Ew. Hoch-Gräflichen Gnad. Gnad. Gnad. und Excellentien ruhet an:
noch

1647.
Febr.

noch in frischem Angedencken, was bey Denselben wegen der Durchlauchtigen und Hochgeböhrenen gesanten regierenden Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Alcanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, meiner gnädigen Fürsten und Herren, in Sachen Ihrer Fürstlichen Gnaden uralte Stamm-Gräffschaft Alcanien betreffende, ich unterschiedene mahl unterthänig inständigen Fleißes so schrift- als mündlich allhier und zu Münster gesucht und gebeten: Nun haben Ihre Fürstl. Gnad. nichts anders hoffen und glauben können, als es würde Dero rechtmäßiges Suchen in einer solchen Sonnen-klaren Sachen, zumahl bey bedorgerender mercklicher Alteration und anderweiter erblicher Translation des Stiffts Halberstadt allerdings statt gefunden haben, und hierauf gehörige Verordnung ergangen seyn: Als aber hierinnen dergleichen noch nicht erfolgt, sondern vielmehr in dem puncto Satisfactionis fortgefahen, und es bey der Oblation des Stiffts Halberstadt, wie dasselbe igo befindlich, und also auch mit dem dahin per manifestum spolium gezogenen, und bishero hochgedachten Ihren Fürstl. Gnad. vorenthaltenen, Denselben aber von Gott und Rechtswegen zustehenden uhraltten Kayserlichen Reichs- und Stamm-Lehen, gelassen werden will; So bin ich unumgänglich genöthiget worden, zu mehrer Verwahrung meiner gnädigen Fürsten und Herren habenden unvereinlichen Rechts, diese Protestation und Reservation dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio ein zu geben, und daß sie zur Reichs-Dictatur gebracht, und so dann ad Acta geleyet werden möchte, fleißig zu bitten, auch dieses alles zu Ew. Hoch-Gräfflichen Gnad. Gnad. und Excellentien Wissenschaft ungesäumet und mit gegiemender Ehrerbietung zu bringen.

Es gelanget darauf an Ew. Hoch-Gräffliche Gnad. Gnad. Gnad. und Excellentien mein unterthäniges hoch-fleißiges Bitten, Sie wollen nicht allein, daß hochgemelte Ihre Fürstl. Gnad. Ihren An- und Zuspruch an gedachte Gräffschaft, auch die hierzu erlangte Kayserliche Executoriales und Privilegia endlich dennoch solcher in Rechten zugelassener massen verwahren müssen, im Besten vermercken und aufnehmen, sondern auch daß sothaner Protestation und Reservation in dem Instrumento Pacis an dem Orte, da von der Ueberlassung des Stiffts Halberstadt disponiret wird, mit Nahmen gedacht werden möge, an Ihrem hoch- und wolvermögenden Orte verfügen, und zu mahl auch der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm aller gnädigsten Herrn, hievon sothane eheste Relation erstatten, damit Dieselbe um so viel desto mehr bewogen werde, hochgemelten Ihre Fürstl. Gnad. auf Dero forderlichstes aller unterthänigstes Einkommen, die heylsame Gerechtigkeit schleunigst und dero gestalt gedeyen zu lassen, damit sie ohne ferneren Aufenthalt zu ihrem mehrbesagten Reichs- und Stamm-Lehen wiederum würcklich gelangen können; Solches werden Ihre Fürstliche Gnaden zu vorderst um allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät mit allerunterthänigsten gehorsamsten, und Ew. Hoch-Gräfflichen Gnad. Gnad. Gnad. und Excellentien aber, mit freundlichen Diensten und aller Freundschaft bey allen und jeden Begebenheiten zu erwiedern, ihnen aller Gebühr nach angelegen seyn lassen. Datum Osnaabruck am 17. Februar. Anno 1647.

§. XII.

Portugiesisch
Memorial,
die Erledi-

Von dem Portugiesischen Gesandten wurde, wegen Erledigung des Don Eduards, nachstehendes Memorial N. I. zur Reichs-Dictatur gebracht:

gung des Don
Eduards be-
treffend.

N. I.

Dictat. 27. Febr. per Direct.

Magdeb. Anno 1647.

Des Portugiesischen Gesandten Memorial, die Befreyung des Don Eduards betreffend.

Illustrissimi ac Excellentissimi Domini Legati Cellorum Principum Dominorum Ordinum ac Statuum Protestantium.

Serenissimus Infans Eduardus, de Cæsare & Imperio bene meritus, cul-

Ff 3

pam